

Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), Verlängerung des Höchstbefristungsrahmens

Kurz vor dem Pfingstwochenende ist, wie bereits durch die Bundesministerin Anfang April 2020 in Aussicht gestellt, das WissZeitVG durch das Gesetz vom 25.5.2020 geändert worden. Die Änderung betrifft § 7 des Gesetzes, mit dem eine Übergangsregelung für die Folgen der Corona-Pandemie getroffen wurde.

Mit der Änderung des Gesetzes ist der **Höchstbefristungsrahmen** für befristete Verträge, die zur Qualifizierung abgeschlossen wurden, um 6 Monate verlängert worden.

Ähnlich der bereits bekannten Kinderkomponente verlängert sich damit die Zeit, die zur Qualifizierung genutzt werden kann. Für Drittmittelbeschäftigte gilt diese Regelung nicht, weil es für die Drittmittelbeschäftigung keine gesetzlich definierten Höchstgrenzen gibt.

Voraussetzungen für die Verlängerung des Höchstbefristungsrahmens:

- In der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09.2020 besteht/bestand ein befristetes Arbeitsverhältnis
- Dieses wurde zur Qualifizierung (§ 2 Absatz 1 WissZeitVG) abgeschlossen
- Es ist nicht notwendig, dass der Qualifizierungsvertrag über den ganzen Zeitraum bestanden hat
- Die Verlängerungsmöglichkeit gilt auch für Neueinstellungen bis zum 30.09.2020

Verlängerung des Arbeitsvertrages

- Mit der gesetzlichen Regelung wurde der Befristungsrahmen erweitert
- Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder auf Ausnutzung der 6 Monate, da es sich um einen Nachteilsausgleich handelt

Antrag auf Verlängerung

- Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die im § 2, Absatz 1 festgelegte Höchstdauer erreicht ist
- Dann kann eine Verlängerung erfolgen
- Der Antrag wird vom Vorgesetzten an das Dezernat Personalwesen gestellt
 - Begründung des Nachteils, der sich innerhalb dieser Zeit aufgrund der coronabedingten Einschränkungen ergeben hat
 - Beantragung des Zeitraums, um den das Arbeitsverhältnis verlängert werden soll
 - Empfehlenswert: Dokumentation jetzt zeitnah, um die Verlängerung zum Zeitpunkt der Verlängerung (ggf. in 5 bis 6 Jahren) nachvollziehbar zu begründen

Weitere Erläuterungen finden Sie auf den Seiten des BMBF (<https://www.bmbf.de/de/faq-was-befristet-beschaeftigte-jetzt-wissen-muessen-11682.html>)